

Erbrecht**» Wann sind Testamente sinnvoll oder sogar notwendig?**

Ein Testament ist immer gut und hilfreich, um der eigenen Familie oder seinem vertrauten Umfeld Klarheit und Rechtssicherheit zu hinterlassen. Allerdings: Nur ein in sich stimmiges und widerspruchsfrei formuliertes Testament vermag dies zu leisten.

Das Erbrecht ist komplex. Für den Laien mutmaßlich eindeutige Formulierungen können sich schnell zu verheerenden Streitigkeiten auswachsen.

» In der erbrechtlichen Komplexität liegt der Schlüssel für die passende individuelle Lösung! Im Vordergrund wird dabei immer stehen, was Ihnen Zeit Lebens wichtig war.

Es gibt Lebensumstände, bei denen es besonders wichtig und sinnvoll ist, zu testieren:

Sie leben in einer nichtehelicher Lebensgemeinschaft: Ohne ein Testament zugunsten des Lebensgefährten greift die gesetzliche Erbfolge. Der Lebensgefährte ginge erbrechtlich „leer aus“.

Sie leben geschieden, aus dieser früheren Ehe sind Kinder hervorgegangen: Wer in dieser Situation kein Testament errichtet, geht das Risiko ein, dass über den „Umweg“ der gemeinsamen Kinder der geschiedene Ehepartner trotzdem von Ihrem Vermögen profitiert: Dann nämlich, wenn ein gemeinsames Kind zwar nach Ihnen, aber vor dem anderen Elternteil verstirbt.

Sie heiraten erneut: In einer solchen Situation muss in jedem Fall geprüft werden, ob Sie oder Ihr neuer Ehegatte schon früher einmal mit dem bisherigen (ggf. auch vorverstorbenen) Ehegatten ein Testament errichtet hatte(n). Vielleicht sind Sie dann gar nicht mehr

so frei, über Ihr Vermögen zu testieren, wie Sie denken. Aber auch hier gibt es Lösungen: Vorausgesetzt, die Beratung erfolgt rechtzeitig!

Sie leben von Ihrem Ehegatten getrennt: Solange Sie noch nicht rechtskräftig geschieden sind, sollte erwogen werden, den Ehegatten durch ein Testament von seiner gesetzlichen Erbfolge auszuschließen. Zwar hat dieser dann noch immer – solange die Scheidung noch nicht rechtskräftig geworden ist – einen Pflichtteilsanspruch, dieser beträgt aber nur die Hälfte des gesetzlichen Anspruchs. Ggf. kann auch einvernehmlich ein entsprechender Ehe- oder Erbvertrag geschlossen werden, in dem wechselseitig auf das gesetzliche Erbteil verzichtet wird.

Sie sind alleinstehend oder leben ohne Kontakt zur Verwandtschaft: Das gesetzliche Erbrecht geht vom Verwandtschaftsgrad aus. Wenn Kinder vorhanden sind, erben diese. Wenn Kinder schon vorverstorben sein sollten, dann Enkel – soweit vorhanden. Gibt es keine direkten Abkömmlinge, sieht die gesetzliche Erbfolge ein Erbrecht der Eltern bzw. Großeltern – und wenn diese nicht mehr leben sollten – ein Erbrecht der Seitenlinien vor. Wenn also kein Kontakt zur Verwandtschaft besteht, sollte in jedem Fall an ein Testament gedacht werden, wobei ggf. Pflichtteilsansprüche direkter Abkömmlinge zu bedenken sind.

Es existieren nichteheliche Kinder: Nichteeliche Kinder stehen ehelichen Kindern erbrechtlich gleich. In solchen – zum Teil delikaten – Situationen bietet sich in jedem Fall eine Beratung bei einem zur absoluten Verschwiegenheit verpflichteten Fachanwalt für Erbrecht an. Ggf. kann offensiv noch zu Lebzeiten eine zwischen allen Beteiligten einvernehmliche Lösung gefunden oder ein Testamentsvollstrecker eingesetzt werden, der durch ein vordefiniertes Prozedere sicherstellt, dass alle Beteiligten zu ihrem Recht kommen.

Dr. Nolte
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht

Wettbewerbsrecht

» Werbung mit Online-Testergebnissen grundsätzlich erlaubt

Das Oberlandesgericht Oldenburg hat kürzlich entschieden, dass ein Händler mit einem im Internet veröffentlichten Testergebnis werben darf. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Ein Händler hatte in seinem Bestellmagazin eines seiner Produkte mit einem Testergebnis beworben, welches aus einem Internetportal stammte. Dort wurde dieses Produkt mit dem Ergebnis "sehr gut" bewertet. Ein Wettbewerbsverband störte sich daran und forderte den Händler auf, die Werbung einzustellen.

Die Oldenburger Richter entschieden zu Gunsten des Händlers und kamen in ihrem Urteil zu dem Ergebnis, dass die Werbung mit dem Bewertungsergebnis zulässig ist, da der Verbraucher deutlich auf die Fundstelle hingewiesen wurde. In ihrer Entscheidung führten sie weiter aus, dass es dabei auch irrelevant sei, dass das Ergebnis nur über das Internet abrufbar ist, da auch bei Veröffentlichungen in Zeitschriften gleichermaßen eine Zugangsbarriere bestehe (OLG Oldenburg, Urteil vom 31. Juli 2015, Az.: 6 U 64/15).

» Auch wenn Werbung mit Testergebnissen grundsätzlich zulässig ist, sollten sich Unternehmer vor Verwendung eines solchen rechtlich beraten lassen, da bei fehlerhafter Verwendung teure Abmahnungen drohen.

Simone Eckert
Rechtsanwältin

Familienrecht

» Deutschland auf dem Weg zum Wechselmodell?

Der **Europarat** hat mit Resolution Nr. 2079 vom 2.10.2015 die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Doppelresidenz bzw. das Wechselmodell einzuführen und Ausnahmen ausschließlich auf Fälle von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung oder häuslicher Gewalt zu

beschränken. Dabei soll die Zeitaufteilung, in der das Kind mit jedem Elternteil lebt, an die Bedürfnisse und Interessen des Kindes angepasst werden.

Gegenwärtige Situation in Deutschland

Deutschland steckt aktuell in Sachen Wechselmodell, also einer geteilten Betreuung von Kindern nach Trennung der Eltern, z. B. bei einem wöchentlichen Wechsel der Kinder, noch in den Kinderschuhen: Nach einer Trennung bleibt es grundsätzlich bei der gemeinsamen elterlichen Sorge, wobei ein Elternteil die Kinder hauptsächlich betreut, während der andere Elternteil ein Umgangsrecht hat.

Eigentlich sollte sich der Umgang an dem vor der Trennung gelebten Familienmodell orientieren. Da sich die Rolle der Väter in der Familie in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten vom „Familienernährer“ hin zum mitbetreuenden, Elternzeit nehmenden, kochenden und schulinteressierten modernen Vater gewandelt hat, wird sich auch das Umgangsrecht und die Ausgestaltung der Betreuung nach der Trennung auf längere Sicht entsprechend ändern.

Noch sind die deutschen Gerichte jedoch nicht so weit: Erst in der aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.6.2015 wurde klargestellt, dass das Wechselmodell nicht der Regelfall ist. Begründet wurde dies damit, dass sich bei Eltern mit hohem Konfliktniveau eher negative Effekte für das Kind (Koalitionsdruck, Loyalitätskonflikte) zeigten, wenn häufigere Kontakte mit dem andern Elternteil stattfinden. Das Kindeswohl stehe im Mittelpunkt, eigene Interessen des intensiveren Kontakt wünschenden Elternteils müssten zurück stehen.

Voraussetzungen für ein Wechselmodell:

- Hinreichende Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit beider Eltern: Die Eltern benötigen eine tragfähige soziale Beziehung (auch im Sinne einer wechselseitigen Akzeptanz) sowie einen Grundkonsens in den wesentlichen Erziehungsfragen;
- beide Elternteile müssen die Bereitschaft und Fähigkeit haben, den höheren Kooperationsanforderungen des Wechselmodells gerecht zu werden;
- nahezu gleichwertige Bindungen des Kindes zu beiden Elternteilen müssen vorhanden sein;
- Mutter und Vater müssen erziehungsgerecht sein;
- das Wechselmodell muss dem Kindeswillen nach allgemeinen Grundsätzen gerecht werden; und

- es müssen kindeswohlgerichte äußere Bedingungen (geringe Entfernung der Elternwohnungen zueinander, sowie jeweilige angemessene Unterbringung und Versorgung der Kinder) gegeben sein.

» **Das Wechselmodell lässt sich aktuell vor deutschen Gerichten nicht erzwingen, wenn ein Elternteil dagegen ist. In Vorbereitung auf ein ggf. erforderliches Verfahren hilft nur, gemäß obigen Voraussetzungen die beste Ausgangsposition zu schaffen.**

Katja Macor

Rechtsanwältin

Mediatorin

Fachanwältin für Familienrecht

Zivilrecht

» **Finger weg von Radarfallenwarnsystemen**

Wenn Autofahrer „geblitzt“ werden, ist der Ärger häufig groß: Übertretungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit können kostspielig werden. Zudem wird bei Erreichen von acht der sog. Punkte in Flensburg die Fahrerlaubnis entzogen.

Wer es eilig hat, mag daher den Versuchungen eines „Radarfallenwarnsystems“ erliegen. Die Anbieter versprechen, dass die Geräte Verkehrsüberwachungseinrichtungen (Radar, Laser, usw.) frühzeitig erkennen und den Fahrer warnen. **Aus rechtlicher wie praktischer Sicht muss von der Anschaffung abgeraten werden.**

Der Vollständigkeit halber vorweg: Die Nutzung solcher Systeme ist in Deutschland nach § 23 Abs. 1b StVO rechtswidrig. Wer mit einem solchen Gerät im Straßenverkehr angetroffen wird, muss ebenfalls mit einer Geldbuße und einem Punkt in Flensburg rechnen.

Die Anschaffungskosten von „Qualitätsprodukten“ liegen zwischen 1.000 € und 2.000 €. Umso herber ist die Enttäuschung, wenn es das nächste Mal blitzt, da viele der angebotenen Systeme nicht halten, was sie

versprechen und ihre Besitzer ungebremst in die nächste Falle rasen lassen.

Glaubt man nun, sich auf die sog. **Mängelgewährleistungsrechte** berufen zu können, geht der Ärger erst richtig los. Spätestens wenn der Käufer den Rücktritt erklärt, können sich Händler auf den Bundesgerichtshof (BGH) berufen, der wiederholt Kaufverträge über Radarwarnsysteme für sittenwidrig erklärt hat (BGH, Urt. v. 23.02.2005, Az.: VIII ZR 129/04; BGH, Urt. v. 25.11.2009, Az.: VIII ZR 318/08). Damit ist ein solcher Vertrag nach § 138 BGB nichtig und der Rücktritt von ihm nicht möglich.

Es bleibt dann meist nur ein Rückzahlungsanspruch nach dem sog. **Bereicherungsrecht**, wonach derjenige, der etwas ohne Rechtsgrund, sprich ohne Vertrag, erlangt, es wieder herausgeben muss. Jedoch auch diesen Anspruch lehnt der BGH mit der Begründung ab, dass Käufer bei Zahlung des Kaufpreises selbst gegen die guten Sitten verstoßen, wenn Sie in der Absicht handeln, ein Gerät zu erwerben, um damit gegen Verkehrsregeln zu verstoßen, ohne die dafür vorgesehenen Sanktionen fürchten zu müssen. Wer aber bei der rechtsgrundlosen Leistung sittenwidrig handelt, der kann das Geleistete gem. § 817 S. 2 BGB nicht zurückverlangen.

Im Ergebnis verweigert die Rechtsprechung enttäuschten Käufern von Warngeräten den Rechtsschutz: Der Verkäufer darf den Kaufpreis behalten, der Käufer bleibt auf dem nicht funktionierenden Gerät sitzen.

Als letzte Möglichkeit können sich Verbraucher unter Umständen erfolgreich auf ihr **Widerrufsrecht** berufen (vgl. BGH, Urt. v. 25.11.2009, Az.: VIII ZR 318/08). Dazu allerdings muss der Widerruf innerhalb der Widerrufsfrist erklärt worden sein.

» **Die Nutzung von Radarwarnsystemen ist in Deutschland rechtswidrig. Die Systeme sind teuer und oft nicht geeignet, rechtzeitig vor Maßnahmen der Verkehrsüberwachung zu warnen. Wer sein Geld zurück verlangt, hat schlechte Aussichten, dies durchzusetzen.**

Philipp Müller

Rechtsanwalt

Datenschutzrecht

> **EuGH-Entscheidung zu Safe Harbour**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass der Transfer von personenbezogenen Daten in die USA nicht mehr auf Grundlage des Safe Harbor-Abkommens erfolgen darf (Urteil vom 6.10.2015, Az. C-362/14).

Datentransfer an Drittstaaten

Personenbezogene Daten von Kunden, Nutzern oder Mitarbeitern an Dritte dürfen grundsätzlich nicht übermittelt werden, wenn die Betroffenen nicht eingewilligt haben oder das Unternehmen eine Übermittlung im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung gem. § 11 BDSG vornimmt. In einem Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung verpflichten sich die Auftragnehmer (z.B. Provider, Cloud-Anbieter, Software-Unternehmen, Werbeagenturen, etc.) die erhaltenen Daten vor allem nicht für andere Zwecke zu nutzen sowie notwendige technisch-organisatorische Schutzmaßnahmen vorzuhalten.

Auftragsdatenverarbeitung ist auch mit Unternehmen denkbar, die nicht in der EU ansässig sind (§ 3 Abs. 8 BDSG). Hier ist es erforderlich, dass mit Hilfe sog. Standardvertragsklauseln eine Verpflichtung auf den Datenschutz erfolgt, wenn das beauftragte Unternehmen die Datenverarbeitung in einem Land mit einem **hinreichenden Datenschutzniveau** vornimmt (§§ 4 b, 4 c BDSG).

Über ein hinreichendes Datenschutzniveau verfügen außerhalb der EU jedoch nur wenige andere Staaten. Die USA gehören nicht dazu, weswegen die EU-Kommission im Jahr 2000 mit den USA das sog. **Safe Harbor-Abkommen** zur Sicherung des Datenschutzniveaus abgeschlossen hat. Nach diesem Abkommen verpflichten sich US-Unternehmen den EU-Datenschutzstandards zu genügen, um eine Safe Harbor-Zertifizierung zu erhalten. Damit galt ihre Datenverarbeitung als dem EU-Datenschutzniveau entsprechend, so dass die Übermittlung von Daten grundsätzlich rechtmäßig war.

Die EuGH-Entscheidung

Der EuGH bestätigte nun, dass die Selbstverpflichtung der Unternehmen nicht der Realität entsprach. Es war allgemein bekannt, dass z.B. die Selbstverpflichtung nicht geprüft wurden und nicht geprüft werden konnten, dass US-Unternehmen personenbezogene Daten datenschutzwidrig auswerten und Zugriffe staatlicher Behörden üblich waren. Daher entschied der EuGH nunmehr konsequent, dass das Safe Harbor-Abkommen für die Zukunft keine Wirksamkeit besitzt und die bisher angewandten Standardvertragsklauseln zweifelhaft sind.

Konsequenzen

Unternehmen müssen zukünftig eine **Einwilligungen der betroffenen Kunden, Nutzer oder Mitarbeiter einholen**, um Daten rechtmäßig in die USA übermitteln zu dürfen.

Die Praxis sieht bislang anders aus, da wohl die Mehrheit der Unternehmen Plugins von US-Social Media-Anbietern auf ihrer Website verwenden, Analysewerkzeuge aus den USA nutzen oder personenbezogene Daten in der Cloud eines US-Anbieters lagern. Hier bleibt nun abzuwarten, wie die Aufsichtsbehörden Wettbewerber und Betroffene reagieren.

> Unternehmen müssen prüfen, ob die Datenübermittlung ins außereuropäische Ausland durch wirksame Einwilligungen der betroffenen Kunden gedeckt ist oder ob alternativ anstelle eines US-Anbieters ein europäischer Anbieter gewählt werden kann.

Prof. Clemens Pustejovsky

Rechtsanwalt

V.i.S.d.P.:

Nolte < Pustejovsky
 RA Dr. Achim Nolte
 RA Prof. Clemens Pustejovsky
 Wallstr. 6, D 79098 Freiburg im Breisgau
 Tel. 0049 - (0)761 - 21 68 68 0
 Fax. 0049 - (0)761 - 21 68 68 8
 info@np-recht.de